|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0687 |
| Titel | Nationalstrassen (N 4.2.9, Verzweigung N 1/N 4-Henggart), Projekt- und Kreditzustimmung |
| Datum | 09.03.1994 |
| P. | 327–328 |

[*p. 327*] Mit dem Bau der N 1.1.4 (Umfahrung Winterthur) 1964 - 1968 wurde auch Richtung Schaffhausen der Anschluss für die geplante N 4-Abzweigung erstellt. Dabei wurden die Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren entsprechend einem Lokalanschluss und somit zu kurz dimensioniert. Die zwei Lokalanschlüsse Winterthur-Wülflingen und Winterthur-Ohringen sowie das Verzweigungsbauwerk liegen zudem sehr nahe beieinander.

Der bedeutende Verkehrsstrom aus dem Raum Schaffhausen-Weinland zur Stadt Winterthur, welcher bisher die N 1 nicht tangierte, fliesst neu von der N4 auf die N 1 und über die Anschlüsse Wülflingen und Ohringen zur Stadt Winterthur. Damit wird die N 1 auf dieser kurzen Strecke zusätzlich stark belastet. Deshalb soll zwischen dem Anschluss Wülflingen, der Verzweigung N4 und dem Anschluss Ohringen das jeweilige Ende der bestehenden Einfahrts-/Beschleunigungsspur mit der nächstfolgenden Ausfahrts-/Verzögerungsspur als durchgehende dritte Fahrspur verbunden werden. Dadurch muss sich der Verkehr von Schaffhausen nach Winterthur und umgekehrt nicht in den Durchgangsverkehr auf der N 1 einordnen.

Diese einzelnen Anpassungen bewirken keine Kapazitätserweiterung; sie dienen lediglich der Verkehrssicherheit, nämlich der Vermeidung unerwünschter und gefährlicher Einordnungsmanöver in die durchgehende, stark belastete Fahrspur. Die Immissionslage erfährt in lufthygienischer Hinsicht keine Verschlechterung. Lärmmässig bewirken die ins Anpassungsprojekt integrierten Lärmschutzwälle und -wände eine wesentliche Verbesserung: Das hiezu eingeholte Lärmgutachten weist nach, dass die massgebenden Grenzwerte eingehalten werden können. Das gilt sowohl für das Gemeindegebiet Seuzach, wo die Empfindlichkeitsstufen im Rahmen der Revision der Bau- und Zonenordnung (genehmigt mit RRB Nr. 3405/1991) zugeordnet wurden, als auch im betroffenen Gebiet «Lantig» der Stadt Winterthur, das gemäss den vom Amt für Raumplanung unterstützten Bestrebungen des Stadtrates Winterthur (vgl. dessen Beschluss vom 18. August 1993) nutzungskonform der Empfindlichkeitsstufe III zuzuordnen ist. Selbst wenn hier die Empfindlichkeitsstufe II festgelegt würde, wären mit Ausnahme eines einzigen Beurteilungspunktes (wo sich Erleichterungen nach Art. 14 LSV beanspruchen Messen) deren tiefere Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Beim Entwässerungssystem sind keine Änderungen oder zusätzliche Massnahmen erforderlich. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die in Anspruch genommene Fläche grösstenteils innerhalb des zur Strasse vermarkten Gebiets liegt; von Dritten muss lediglich ein schmaler, höchstens 3,5 m breiter Streifen (insgesamt 1800 m2) erworben werden. Vom insgesamt benötigten Land (5300 m) werden 500 m2 landwirtschaftlich genutzt, 3500 m2 entfallen auf vom Nationalstrassenunternehmen aufgeforstetes Gebiet.

Mithin stellt die projektierte Anpassung sowohl nach Massgabe des Nationalstrassen- wie auch des Umweltschutzrechts eine unwesentliche Änderung des ursprünglichen Ausführungsprojekts dar. Sie bedarf daher in Analogie zu Art. 28 Abs. 2 NSG keiner Auflage - zumal das benötigte Land freihändig erworben werden kann. Das Vorhaben stellt auch keine wesentliche Umbaute oder Erweiterung im Sinne von Art. 2 UVPV dar, weshalb weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch (zusätzliche) Immissionsschutzmassnahmen notwendig sind.

Das Ingenieurbüro E. Winkler & Partner AG, Effretikon, hat ein allgemeines Projekt für die bauliche Anpassung der N 1 ausgearbeitet. Die Baukosten betragen gemäss Kostenvoranschlag vom 2. Juni 1993 Fr. 17 300 000. Der Bund übernimmt 80% der Kosten.

Das Bundesamt für Strassenbau hat das Projekt am 13. August 1993 genehmigt; es ist auch auf kantonaler Ebene förmlich zu beschliessen.

Mit Beschluss Nr. 3908/1988 bewilligte der Regierungsrat für den Bau der Nationalstrasse N 4.2.9 einen Kredit von Fr. 120 000 000. Um die beschriebenen Änderungen vornehmen zu können, ist dieser Betrag um Fr. 17 300 000 auf Fr. 137 300 000 zu erhöhen.

Die Aufwendungen sind im Staatsvoranschlag 1994 enthalten bzw. werden für die kommenden Jahre vorgemerkt.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die im Rahmen des Baus der N 4.2.9 vorzunehmende bauliche Anpassung der N 1 zwischen den Anschlüssen Winterthur-Wülflingen und Winterthur-Ohringen wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen genehmigt.

II. Für den Bau der Nationalstrasse N 4.2.9, Verzweigung N4/ N 1-Henggart, wird der Kredit von Fr. 120 000 000 um Fr. 17 300 000 auf Fr. 137 300 000 erhöht.

Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 3014.03.5020, Bau von Nationalstrassen. // [*p. 328*]

III. Mitteilung an das Bundesamt für Strassenbau, 3003 Bern, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]